

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Dr. Solarz und Steidl  
(Nr 533 d.3.S.d.14.Gp der Beilagen) betreffend die Valorisierung des Abzeichengesetzes 1960

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 25. April 2012 in Anwesenheit der Experten Mag. Bergmüller (Referat 0/52) und Oberst Pracher (Sicherheitsdirektion Salzburg) mit dem zitierten Antrag geschäftsordnungsgemäß befasst.

Mit dem vorliegenden Antrag soll die Landesregierung ersucht werden, an die Bundesregierung insbesondere an die Bundesministerin für Justiz mit dem Begehren heranzutreten, dass das Verwaltungsstrafausmaß des Abzeichengesetzes einer Valorisierung unterzogen werde.

Gemäß §1 Abs 1 Abzeichengesetz dürfen Abzeichen, Uniformen oder Uniformteile einer in Österreich verbotenen Organisation weder öffentlich getragen noch zur Schau gestellt oder verbreitet werden. Als Abzeichen sind auch Embleme, Symbole und Kennzeichen anzusehen. Der Abs 2 erweitert das Verbot auf Abzeichen, Uniformen und Uniformteile, die aufgrund der Ähnlichkeit oder ihrer offenkundigen Zweckbestimmung als Ersatz eines der in Abs 1 anzuwendenden Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen gebraucht werden. Orden und Ehrenzeichen, die eines der in Abs 1 und 2 erwähnten Embleme aufweisen, dürfen gemäß § 1 Abs 3 Abzeichengesetz öffentlich weder getragen noch zur Schau gestellt werden. Mit einer Geldstrafe bis zu S 10.000,-- oder mit Arrest bis zu einem Monat wird gestraft, wer einem Verbot gemäß § 1 zuwider handelt. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 1960 wurde die Höhe der Verwaltungsstrafe nie dem heutigen Geldwert angepasst. Hatte das Strafmaß im Jahr 1960 also noch abschreckende Wirkung, grenzt es heute an ein Bagatelldelikt.

Abg. Dr. Solarz (SPÖ) führt aus, dass der Auslöser für den vorliegenden Antrag die vor einem Jahr in Hallein stattgefundene "Militaria" Sammlerbörse sei, wo zahlreiche SS-Uniformkappen, Hakenkreuzarmbinden, Wehrmachtsorden etc zum Verkauf angeboten worden seien. Die Strafen im Abzeichengesetz seien seit der Einführung im Jahr 1960 nie angepasst worden. Angesichts dessen, dass mit NS-Devotionalien sehr hohe Umsätze erzielt würden, sei zu überlegen, ob S 10.000,-- oder € 726,-- im Jahr 2012 noch eine abschreckende Strafe darstellten. Nach dem VPI müsste die Strafe jetzt fast S 60.000,-- oder € 4.344,-- betragen. Derartige Handlungen seien keine Bagatelldelikte und es brauche Strafen, die dem entgegenwirkten und eine abschreckende Wirkung hätten, so Abg. Dr. Solarz.

Abg. Dr. Schöchel (ÖVP) sagt, dass die Sachlage klar und richtig dargestellt sei. Diese Sammlerbörsen seien öffentlich zugänglich und ermöglichten interessierten Jugendlichen, diese fiktionalen Gegenstände, die sie aus dem Internet kennen, in der Realität wahrzunehmen. Die Valorisierung des Abzeichengesetzes sei sicher richtig, aber es bedürfe einer verstärkten generellen Diskussion über dieses Thema. Es wäre wichtig, die Jugendlichen gegen die rechten und linken Extremismen zu immunisieren, wofür es vor allem die entsprechende politische Bildung brauche. Gerade im Zusammenhang mit dem neuen Lehrplan in der Neuen Mittelschule böte sich dafür eine gute Gelegenheit. Strafe soll vor allem präventiv wirken, was mit € 726,-- nicht gegeben sei und es wäre richtig, eine entsprechende Valorisierung des Strafrahmens und der Ausdrucksweise durchzuführen.

Klubobmann Abg. Dr. Schnell (FPÖ) meint, es gehe hier um Sammler, die jedoch nichts mit der Ideologie dieser Epoche am Hut hätten. Es gehe um Sammler, die ihre Sammlung vervollständigen möchten. Es wäre nicht möglich, eine Zeit und ihre politischen Auswirkungen auszulöschen oder rückgängig zu machen. Außerdem gebe es ohnehin das Verbotsgesetz und das Abzeichengesetz mit entsprechenden Strafen. Er sei aber dagegen, dass man Sammler, für die die Gegenstände aber nicht die Ideologie dieser Zeit wichtig seien, kriminalisiere. Daher stimme die FPÖ diesem Antrag nicht zu.

Abg. Schwaighofer (Grüne) sagt, dass eine Erhöhung der Strafe das Mindeste sei, was man hier tun könne. Die Sache so darzustellen, als würde es sich lediglich um eine Sammlerleidenschaft wie beim Porzellansammeln handeln, sei eine Verkennung der Dinge. Er spricht sich auch für eine Verordnung aus, die den Handel mit solchen Devotionalien verbiete.

Oberst Pracher (Sicherheitsdirektion Salzburg) berichtet, dass die Exekutive Veranstaltungen wie die Militariabörse bereits im Vorfeld und auch während dieser Veranstaltung zur Kenntnis nehme und überwache. Anwendung finden dafür das Strafrecht und die Verwaltungsrechtsgesetze. Mit der Staatsanwaltschaft sei das insofern abgeklärt, dass es hier um die innere Tatseite in Bezug auf das Verbotsgesetz, das in diesem Fall nicht zum Tragen komme, gehe. Nach dem Abzeichengesetz werden Sammler, die dort auftreten und kaufen, nicht angezeigt. Bei den angebotenen Waren, die dort verkauft werden, sind die entsprechenden Symbole abzudecken. Dies werde im Vorfeld durch die Exekutive wahrgenommen. Leute, die dort verkaufen, wüssten diesbezüglich Bescheid und würden auch zusätzlich gezielt informiert. An den Verkaufstagen seien Beamte selbstverständlich vor Ort. Bei der Sammlerbörse "Militaria" habe es keine Anzeige gegeben. Insgesamt habe es österreichweit 2012 20, 2009 40 und 2008 21 Anzeigen nach dem Abzeichengesetz gegeben.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grünen gegen die Stimme der FPÖ – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung, insbesondere an die Bundesministerin für Justiz, mit dem Begehren heranzutreten, das Verwaltungsstrafausmaß des Abzeichengesetzes einer Valorisierung zu unterziehen.

Salzburg, am 25. April 2012

Die Verhandlungsleiterin:

Riezler eh

Die Berichterstatterin:

Dr. Solarz eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 23. Mai 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP und Grünen gegen die Stimmen der FPÖ – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

